

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Kirsten Glückert

Ausschließlich per Mail an
kirsten.glueckert@bmwi.bund.de und
buero-V11B3@bmwi.bund.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Telefon, Name
+49 69 660 550-110 Dr. Nero Knapp

Frankfurt, den 22. November 2018

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung V11B3 — 72205/013-01

Sehr geehrte Frau Glückert,

als Verband vertreten wir die beruflichen Interessen der (banken-) unabhängigen Vermögensverwalter mit Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) u.a. zur Finanzportfolioverwaltung. Die Gesamtzahl der in Deutschland zugelassenen unabhängigen Vermögensverwalter beläuft sich auf ca. 450 Unternehmen. Davon sind dem VuV derzeit 290 Mitgliedsinstitute angeschlossen. Wir schätzen das durch unsere Mitglieder betreute Volumen auf mehr als 100 Mrd. EUR. Unsere Mitgliedsunternehmen sind überwiegend eigentümergeführte mittelständische Unternehmen.

Zunächst bedanken wir uns für die Einbeziehung in das Regulierungsvorhaben und für die Gelegenheit, zu den beabsichtigten Änderungen Stellung zu nehmen. Im Rahmen einer zusammenfassenden Bewertung sind wir der Auffassung, dass der Entwurf den ohnehin schon bestehenden **Flickenteppich der Finanzmarkregulierung nicht bereinigt, sondern zu Lasten der Anleger zusätzliche Verwirrung stiftet**. Wir beschränken uns auf folgende Erläuterungen:

1. Unterschiedlicher Regulierung und Beaufsichtigung unverständlich

Schon die unterschiedliche Kodifizierung (KWG/WpHG/DVO/MiFID II einerseits und GewO/FinanzanlagenvermittlungsVO andererseits) sowie die getrennte Beaufsichtigung (BaFin einerseits und Gewerbeaufsichtsämter andererseits) ist unverständlich. Insbesondere aus Sicht der Anleger sind die unterschiedlichen Begrifflichkeiten nicht nachvollziehbar. Kein Anleger kann z.B. den Unterschied zwischen

- Finanzanlagenvermittlung (§ 34 f GewO)
- Honorar-Finanzanlagenberatung (§ 34 h GewO)
- Unabhängige Honorar-Anlageberatung (§ 93 WpHG)
- Anlageberatung (§ 64 Abs.1 WpHG)

Auch nur ansatzweise nachvollziehen. Diese unterschiedliche Terminologie widerspricht einem auf Transparenz ausgerichteten Finanzmarkt und trägt zur Verwirrung bei.

2. Parallele Einzelregelungen verwirren zusätzlich

Festzustellen ist ferner, dass in dem Entwurf zahlreiche Instrumente und Vorgaben aus dem Bereich MiFID II bzw. WpHG als solche übernommen werden, diese dann aber einer abweichenden Regelung oder Terminologie zugeführt werden. Dies trägt zu einer zusätzlichen Verwirrung der Anleger und auch der gesamten Branche bei.

Unerklärlich ist insbesondere, dass abweichend von § 70 WpHG in § 17 der EntwurfsVO nicht vorgesehen ist, dass eine **Zuwendung** darauf ausgelegt sein muss, die Qualität der Dienstleistung zu verbessern und damit insoweit auch keinerlei Dokumentationspflichten bestehen. Es ist durch nichts zu rechtfertigen, dass bei einer identischen Dienstleistung (z.B. die Beratung in Bezug auf einen Investmentfonds) der Finanzanlagenvermittler die Zuwendung frei erhalten darf und insoweit sogar Gewinne erzielt werden darf, während das KWK-lizenzierte Institut hiervon weder Betriebs- noch Personalkosten bestreiten darf, sondern gezwungen wird, die Verbesserung der Dienstleistung nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nero Knapp
Geschäftsführender Verbandsjustiziar